

Es ist zu beachten, daß die soziologische Forschungsmethode der Enquête von Anfang an immer eine vor allem praktische Zielsetzung hatte. Sie ist in den Anfängen hauptsächlich von Menschen entwickelt worden, die mit ihrer Hilfe die sozialen Verhältnisse bessern oder bestimmte Übel abstellen wollten. Auf die Pfarrei angewendet, würde ihre Aufgabe darin bestehen, „eine umfassende Erforschung der meßbaren und wichtigen sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Bedingungen durchzuführen, die in einer bestimmten Pfarrgemeinde zu einer bestimmten Zeit bestehen, und zwar mit dem Ziel, auf eine Verbesserung in den Bereichen hinzuwirken, die der Idealgestalt pfarrlichen Lebens nicht entsprechen“ (261).

Die Autoren des uns vorliegenden Werkes befassen sich sowohl mit den äußeren wie mit den inneren Schwierigkeiten eines solchen Vorhabens. Diese müssen überwunden werden, wenn man aus der kirchlichen Statistik überhaupt Nutzen ziehen will; denn diese für sich allein gibt „wenig oder keinen Einblick in die tieferen Probleme des Pfarrlebens“ (263). Es würde zu weit führen, in diesem Bericht Anlage und Durchführung solcher Enquêtes zu beschreiben, wie das auch in dem amerikanischen Buche nur andeutungsweise geschehen ist. Mehrere katholische Universitäten in den Vereinigten Staaten, u. a. die Katholische Universität in Washington, die Fordham-Universität der Jesuiten in New York und in Europa die Institute von Professor Zeegers in Holland und u. a. in Wien (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 253), von Professor Le Bras in Frankreich, von Professor Monzel und Professor Höffner in Deutschland bemühen sich um die Verfeinerung dieser Methode. Es kommt, kurz gesagt, darauf an, daß man einer Enquête ein genaues und realisierbares Ziel setzt, einen geeigneten Mitarbeiterstab aufbaut und vor allem die Fragen, die gestellt werden sollen, nach den Erkenntnissen der Soziologie und Psychologie richtig formuliert, was ohne Zuhilfenahme von Fachleuten kaum gelingen wird; denn es muß immer wieder betont werden, daß die empirische Soziologie nicht eine Sache ist, die man aus dem Handgelenk beherrscht.

Pfarrsoziologie und Apostolat

Es gilt für unsere Verhältnisse zunächst, Verständnis für den Nutzen dieser Wissenschaft und Kunst zu wecken. Dieses Verständnis hängt, wie unser Buch mit Recht betont, sehr eng damit zusammen, daß man sich die apostolische Aufgabe vergegenwärtigt, die der Pfarrgemeinde gestellt ist und auf die Papst Pius XII. immer wieder hinweist. Mit dem Fortschreiten des Säkularismus gerät die Pfarrgemeinde mehr und mehr in Versuchung, sich auf sich selbst zurückzuziehen, was weniger in eine „splendid isolation“ als in ein Ghetto führt. In dem Augenblick, da eine Gemeinde den Drang nach außen aufgibt, setzt eine Bewegung rückläufiger Art ein, die schließlich in einem kleinen Häuflein von Getreuen zur Ruhe kommt, unter denen sich nicht viele Gläubige befinden werden, die außerhalb dieses Kreises irgendeine Rolle spielen. Die Preisgabe der Mission, mindestens der Mission unter den Taufscheinkatholiken, ist der Tod des Pfarrlebens; sie verwandelt die Pfarrgemeinde in ein Konventikel. Aber die Mission muß realistisch sein. Sie darf nicht an die Leute herangehen, „als lebten sie jenseits und über der Erde“ (299), sondern muß sich Rechen-

schaft von dem geben, was man in Amerika als „social pressure of the group“ (293) bezeichnet. Dies ist die vielfach unterschätzte Tatsache, daß heute wie je gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen eine Gleichförmigkeit sozialer Reaktionen hervorrufen, d. h. eine Einhelligkeit in der Beurteilung und Bewertung und eine Einförmigkeit im Verhalten zu geistigen und gesellschaftlichen Wesenheiten und Einrichtungen, die den genuin religiösen Einfluß wenn nicht verdrängt, so doch stark entstellen kann. Realistisches Handeln aber setzt das Wissen um die soziale Realität voraus, und darum ist es unvorstellbar, daß die Seelsorge in einer Welt, die sich in steigendem Maß und Tempo verändert, ohne die Wissenschaft von dieser Veränderung wird auskommen können.

Der Fall Finaly

Seit einigen Wochen berichtet die französische Presse fast jeden Tag vom Schicksal zweier Kinder. Es handelt sich um das Geschwisterpaar Robert und Gérard Finaly, die, jüdischer Abstammung und mosaischen Glaubens, später getauft und in katholischen Anstalten erzogen wurden und zu dem Zeitpunkt, als sie ihren jüdischen Verwandten durch Gerichtsverfügung zugeführt werden sollten, aus Frankreich entführt worden sind. Der Kampf um die Kinder Finaly hat sich zu einer Affäre ersten Ranges entwickelt, die das Ausmaß eines nationalen Skandals anzunehmen droht und geeignet ist, die heftigsten nationalistischen, antikirchlichen oder antisemitischen Leidenschaften zu entfesseln.

Der Tatbestand

Im Februar 1944 verhaftete die Gestapo den jüdischen Arzt Dr. Finaly und seine Frau, die aus Österreich nach Frankreich geflohen waren und sich in der Nähe von Grenoble niedergelassen hatten. Ihre beiden Söhne, Robert, geb. 1941, und Gérard, geb. 1942, übergaben sie wenige Monate vor ihrer Verhaftung der Krippe der Schwestern des hl. Vinzenz von Paul de Meylan. Die Vorsteherin der Anstalt konnte die Kinder nicht behalten und wandte sich an die Oberin der Schwestern von Notre Dame de Sion (einer Kongregation, die der Judenmission dient). Diese hielt in ihrem Haus zu Grenoble unter den vierzig Pensionären bereits 15 Juden versteckt und gab die beiden Kinder Finaly daher an ein Fräulein Brun weiter, die als Vorsteherin einer Kinderkrippe zu diesem Zeitpunkt ebenfalls 10 jüdische Kinder unter Lebensgefahr vor der Gestapo verborgen hielt und 9 weitere Kinder bereits adoptiert hatte. Nach dem Kriege wurden 9 der jüdischen Kinder wieder ihren Eltern zugeführt. Die beiden Kinder Finaly und ein weiteres jüdisches Kind blieben unter der Obhut von Fräulein Brun, da ihre Eltern verschollen waren.

Die Verwandten der Familie Finaly, die nach 1945 in England, Palästina und Neuseeland wohnten, meldeten sich zum ersten Male im Februar 1945. Und zwar forderte eine Schwester des im KZ ermordeten Dr. Finaly, Frau Fischel, Fräulein Brun auf, die Kinder nach Neuseeland ausreisen zu lassen, was dieser damals wegen der schwachen Gesundheit der Kinder und mangels finanzieller Mittel nicht durchführbar erschien. In der Folgezeit machte die gleiche Verwandte mehrere Versuche, mit Fräulein Brun in Verbindung zu treten, konnte sie jedoch, anschei-

nend infolge der schwierigen Nachkriegsumstände, nicht mehr erreichen. Im Herbst 1945 sprach dann auf der Durchreise nach Palästina eine andere Tante der Kinder bei Fräulein Brun in Grenoble vor, bedankte sich bei ihr und bat sie, die Kinder zu behalten.

1948 nahm Fräulein Brun Verbindung mit einem Juden in Grenoble auf, um durch den Beschluß eines Familienrates ihr Verhältnis zu den Kindern Finaly in der Form der Vormundschaft legalisieren zu lassen. Am 12. November des gleichen Jahres wurde ihr dann die vorläufige Vormundschaft übertragen, da der Vater seine Freunde ausdrücklich gebeten hatte, die Kinder als französische Staatsbürger erziehen zu lassen. Noch im gleichen Jahr ließ Fräulein Brun die Kinder taufen, vermutlich ohne zu wissen, daß die Kirche die Taufe von Kindern wider den Willen der Eltern im allgemeinen untersagt hat. Der Wille der Eltern ging daraus hervor, daß sie die Kinder hatten beschneiden lassen. Einige Monate nach der Taufe erschien ein Vertreter der Familie Finaly und verlangte die Übergabe der Kinder, um sie zu Verwandten nach Israel zu schicken. Fräulein Brun lehnte unter Hinweis auf ihre Vormundschaft dieses Ansinnen ab. 1949 erschien der gleiche Vertreter nochmals im Auftrag einer Tante der Kinder, Frau Rossner, die damals mit ihrem Mann in Israel wohnte und bis zu diesem Zeitpunkt sich nicht nach dem Verbleib ihrer verwaisten Neffen erkundigt hatte. Mit ihr bzw. ihrem Vertreter hatte sich Fräulein Brun in den folgenden drei Jahren mehrfach gerichtlich auseinandergesetzt.

Den nun folgenden wechselnden Entscheidungen der Gerichte wurde durch das Urteil vom 11. Juni 1952 ein vorläufiges Ende gesetzt, das als Vormund der Kinder ihre Tante, Frau Rossner, bestimmte. Fräulein Brun legte gegen dieses Urteil Berufung ein, verbarg während der Sommermonate die Kinder vor dem Zugriff der Polizei in der Schweiz und ließ sie seit September ständig unter falschem Namen die Internate der Schwestern von Notre Dame de Sion wechseln. Der Weg der Kinder führte dabei über Paris, Marseille nach Bayonne, wo sie zum letzten Male auf französischem Boden gesehen wurden. Von dort sind sie von vier baskischen Priestern und mehreren Laien über die Grenze nach Spanien gebracht worden. Die vier Priester, die mehrere Tage in Bayonne in Haft waren und am 6. 3. aus dem Gefängnis entlassen wurden, haben zugegeben, daß sie den Kindern auf der Flucht behilflich gewesen sind. Sie verweigern aber die Aussage über den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Kinder. Die Hoffnungen, die man sich französischerseits auf eine rasche Auslieferung der Kinder durch die spanischen Behörden gemacht hatte, haben sich bis jetzt nicht erfüllt, da sowohl die spanische Zivilverwaltung wie auch die kirchlichen Behörden erklären, daß ihnen von einem Aufenthalt der Kinder in Spanien offiziell nichts bekannt sei. Nach wie vor bleiben die Kinder seit dem 2. Februar verschwunden.

Die zivilrechtliche Lage

Die Gerichtsverhandlungen zwischen Fräulein Brun und der Familie Finaly um den Besitz der Kinder lassen die besondere Situation der Nachkriegsjahre erkennen. Fräulein Brun stützte sich bei ihrer Weigerung, die ihr anvertrauten und rechtlich zugesprochenen Kinder einer fremden Person zu übergeben, auf eine Verfügung vom April 1945, die den Umständen der damaligen Zeit und dem

Schicksal der deportierten Familien Rechnung trug und bestimmte, daß die provisorische Vormundschaft, die durch einen Familienrat auszusprechen ist, nur im Falle der Rückkehr der Eltern erlöschen, im Falle ihres Todes hingegen endgültig werden soll.

Die Argumentation von Fräulein Brun ist unlängst durch eine Untersuchung von Prof. Albert de La Pradelle im „Observateur Catholique“ unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten bestärkt worden.

Nach Artikel 55 des französischen „Code de la Nationalité“ hat jedes Kind, das mindestens seit fünf Jahren in Frankreich unter der Obhut einer Pflegeperson oder eines Vormunds gestanden hat, ein Anrecht auf die französische Staatsbürgerschaft. Allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Pflegeperson selbst französischer Nationalität ist und daß eine entsprechende Vollmacht des Familienrates vorliegt. Handelt es sich um eine Pflegeperson nichtfranzösischer Nationalität, wie z. B. bei der Tante der Kinder, Frau Rossner, die ja israelische Staatsbürgerin ist, dann kann das Pflegekind keinen Anspruch auf die französische Staatsbürgerschaft erheben, es sei denn, die betreffende ausländische Pflegeperson würde mindestens seit fünf Jahren in Frankreich wohnen. Nach der Argumentation von de La Pradelle fehlt Frau Rossner eine entscheidende Voraussetzung zur Vormundschaft über die Kinder Finaly, da deren Vater mehrmals nachdrücklich den Wunsch ausgesprochen hatte, daß seine Kinder als französische Staatsbürger erzogen werden sollen. Wenn das Urteil vom 11. Juni 1952 die Kinder gegen das bestehende Gesetz der jüdischen Tante zugesprochen hat, dann deshalb, weil, so heißt es in der Urteilsbegründung, eine Anwendung dieses Gesetzestextes zu „unmenschlichen Folgerungen“ geführt hätte. Die Kinder würden dann des natürlichsten Schutzes beraubt, nämlich des Schutzes der Familie. „La Vie Intellectuelle“ (März 1953) macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß der Gesetzgeber vermutlich aus guten Gründen einen Unterschied zwischen der Rückkehr von Vater und Mutter und ihrem selbstverständlichen Recht auf ihre Kinder und den Ansprüchen der weiteren Verwandtschaft gemacht hat.

Das Kassationsgericht, das auf Grund der Berufung von Fräulein Brun ein endgültiges Urteil fällen sollte, hat am 29. 1. 1953 erklärt, daß es für den ganzen Fall nicht zuständig sei. Es hat aber wegen des seltsamen Verhaltens von Fräulein Brun, die die Kinder unter verschiedenen Namen ständig den Wohnort wechseln ließ und sie dadurch ihren Verwandten entzog, eine Inhaftierung von Fräulein Brun, der Oberin der Schwestern von Notre Dame de Sion und weiterer Priester und Schwestern verfügt. Allerdings steht auch hier die Anklage vor der Schwierigkeit, Fräulein Brun sowie die Ordensschwwestern und die vier baskischen Priester gesetzlich wegen Kindesverschleppung zu belangen, wenn es sich herausstellen sollte, daß die Kinder freiwillig den Anordnungen ihres bisherigen Vormunds und ihrer Erzieher gefolgt sind. Wie „La Croix“ (10. 2.) behauptet, haben die Kinder selbst vor Gericht erklärt, in Frankreich bei Fräulein Brun bleiben zu wollen. Es kann also angenommen werden, daß sie mit der „Verschleppung“ einverstanden waren und diese selbst als „Flucht“ aufgefaßt haben, was wiederum nach „La Croix“ (7. 3.) durch die Aussagen der baskischen Priester bestätigt wird.

Das ist in groben Zügen der Tatbestand, der vor allem für die jüngsten Vorgänge nicht annähernd geklärt ist. Die Verhöre, denen sich der Bischof von Bayonne, Msgr. Terrier, und der Bischof von Grenoble, Msgr. Caillot, unterziehen mußten, haben eindeutig erwiesen, daß die kirchlichen Behörden weder von den Einzelheiten der Entführung irgend etwas gewußt noch die Absichten und die Handlungsweise der in die Affäre verwickelten Priester und Schwestern begünstigt oder gutgeheißen haben. Sobald bekannt wurde, daß die Kinder verschwunden waren, erließ Msgr. Caillot im Einvernehmen mit Kardinal Gerlier einen Aufruf, der auch über den Sender Madrid verbreitet wurde. In ihm wird jede Person oder Gemeinschaft, die den Aufenthaltsort der Kinder Finaly kennt oder in der Lage ist, darüber Angaben zu machen, nachdrücklich aufgefordert, diese Kenntnis direkt oder indirekt den Justizbehörden mitzuteilen. Am 26. 2. wurde ein Ausschuß mit je einem Vertreter Kardinal Gerliers, des israelitischen Konsistoriums und der Familie Finaly mit dem Auftrag eingesetzt, die Repatriierung der Kinder nach Frankreich so schnell wie möglich durchzuführen.

Die Stellungnahmen der Presse entsprechen ihrer politischen und weltanschaulichen Haltung. Sie unterscheiden sich im allgemeinen nur durch die Lautstärke ihrer Zustimmung oder Ablehnung. Maßvolle und besonnene Stimmen fehlen fast ganz. Wir greifen nur ein Beispiel heraus. In „Le Monde“ vom 1./2. März behauptet Paul Benichou, daß der Fall Finaly, wenn er sich auf die Frage reduzieren ließe, ob die beiden Kinder der Person gehören sollen, die für sie während der vergangenen Jahre gesorgt hat, oder den Menschen, die mit ihnen gleichen Blutes sind, leicht zu entscheiden wäre. Aber darum geht es nach Benichou und „Le Monde“ nicht. Sondern „was man nicht zu sagen wagt, was aber gesagt werden müßte“, ist folgendes: „Die Kinder Finaly, die außerhalb der katholischen Religion geboren wurden, sind durch die Umstände der Ereignisse an sie gebunden worden. Durch die Taufe gehören sie zur Kirche, und sie müssen in ihr bleiben. Ihre Adoptivmutter, die sie verlöre, wenn man sie ihrer wirklichen Familie zurückgäbe, ist nicht Fräulein Brun, sondern die römische Kirche. Das ist der Hintergrund der Auseinandersetzung. Die Familie ist eine Rechtsgemeinschaft, wenn es eine katholische Familie ist. Die nichtkatholische hingegen ist eine bestehende Gruppe provisorischer Art, ohne Legitimität, und die Taufe eines ihrer Glieder, selbst die erzwungene Taufe, reicht aus, um sie zu zerbrechen. Die katholische Familie ist geheiligt, die nichtkatholische ist nichts. Ist es nicht an der Zeit“, so fährt „Le Monde“ fort, „daran zu erinnern, daß das Gesetz in Frankreich allein souverän ist, daß keine Kirche mit rechtsetzender Macht ausgestattet ist und daß die Sakramente keiner Glaubensgemeinschaft (im französischen Gesetz) irgendeinen zivilrechtlichen Wert haben?“

Im Gegensatz zu solchen Ausführungen bemühen sich die offiziellen jüdischen Stellen, obgleich sie durch die Affäre mit am stärksten betroffen sind, um eine sachliche Stellungnahme, die der Befriedung der Geister dienen soll. So erklärte der Präsident des israelitischen Konsistoriums zu Bayonne, daß der Großrabbiner von Frankreich an alle Konsistorien einen Rundbrief erlassen habe, der eine nüchterne Darstellung der Tatsachen ohne Kommentar enthalte. „Was mich selbst betrifft, so habe ich auf einer Ver-

sammlung des Konsistoriums in Bayonne mit meinen Freunden beschlossen, strikteste Neutralität zu wahren. Wir werden Zeugen bleiben und niemals Partei ergreifen.“ Auch die jüdischen Mitglieder des jüdisch-christlichen Freundschaftsbundes in Frankreich nehmen in maßvoller Weise Stellung. Der jüdische Weltbund (L'Alliance israélite universelle) richtete dagegen ein Telegramm an Papst Pius XII., das folgenden Wortlaut hat: „Aus tiefer Sorge um die Anerkennung der menschlichen Person teilt der jüdische Weltbund dem obersten Hirten der Kirche die Erregung aller jüdischen Gemeinschaften in der ganzen Welt mit, die durch die Verweigerung der Rückgabe der Kinder Finaly an ihre nächsten Angehörigen hervorgerufen wird, der Söhne eines Juden, der seinem Glauben treu war und von Hitler seiner Familie in Frankreich entrissen und ermordet wurde. Die Entscheidungen der Gerichte und die offiziellen Aufforderungen des Bischofs von Grenoble im Einvernehmen mit Sr. Eminenz Kardinal Gerlier, Primas von Frankreich, haben noch nicht vermocht, die Entführer von ihrem Widerstand abzubringen. Der jüdische Weltbund spricht die Hoffnung aus, daß die persönliche Intervention Ew. Heiligkeit gegenüber der Kongregation der Schwestern von Notre Dame de Sion und aller anderen (Beteiligten) eine sofortige Beilegung dieser traurigen Angelegenheit ermöglicht und den gemeinsamen Frieden wiederherstellt. . . .“

Es gibt keine einfache Lösung

Die Bitte des jüdischen Weltbundes um eine Bereinigung der Affäre Finaly ist verständlich und entspricht dem Wunsche aller Beteiligten. Nur erhebt sich die Schwierigkeit, auf welche Weise der Fall sinnvoll beigelegt werden kann. Es stehen sich, wie „La Vie Intellectuelle“ (März 1953) ausführt, zwei vollkommen verschiedene theologische Prinzipien gegenüber. Nach jüdischer Auffassung bedeutet das Geborensein durch einen jüdischen Vater eine unauslöschliche Zugehörigkeit zum auserwählten Volk Gottes. Daher wird die Taufe eines Juden notwendigerweise „wie eine Art Attentat betrachtet, das sich unmittelbar gegen die jüdische Gemeinschaft selbst richtet“. Das jüdisch-kanonische Recht ist im Falle Finaly nach jüdischer Ansicht zugleich naturrechtlicher Art, und die Verwandten können daher fordern, daß die Kinder, die ja nach dem Willen der Eltern beschnitten sind, nach jüdischem Gesetz erzogen werden. Aber auch wenn man diesen Sachverhalt anerkennt, ferner eine Änderung des religiösen Bekenntnisses der Adoptierten im Sinne der Religion der Pflegeeltern oder des Vormundes verwirft (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 80) und bedenkt, daß die Kirche die Taufe von Kindern gegen den Willen der Eltern, ausgenommen in Todesgefahr, verboten hat, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß der Akt der Taufe notwendigerweise Rechtsfolgen nach sich zieht, die anerkannt werden müssen. Die Taufe der Kinder mag unzulässig gewesen sein, aber sie war auf jeden Fall gültig und hat ein neues Faktum geschaffen.

Das Problem der Taufe

Ausführlich nimmt Pater Congar in „Témoignage Chrétien“ (20. 2.) zu der komplexen Rechtslage des Falles Stellung. Er weist auf zwei Fälle hin, in denen jüdische Kinder gegen den Willen ihrer Eltern getauft wurden und

dann als Glieder der Kirche Christi christlich erzogen werden mußten. Congar hebt hervor, daß es nicht gestattet ist, unter solchen Bedingungen die Taufe zu spenden. Auch wenn die Absicht eine gute war, sind die Mittel jedenfalls nicht erlaubt.

Congar sagt aber auch, daß das Verhalten von Fräulein Brun und den anderen Frauen, die zur Zeit im Gefängnis sitzen, alles andere als kriminell ist. Es gebe Gesichtspunkte, die offensichtlich der Gesetzgebung fremd sind: nämlich die des christlichen oder katholischen Gewissens. Man kann das Gewissen außer acht lassen. Ist man aber Richter, darf man dann vergessen, unter welchen Bedingungen das Problem sich den Angeklagten stellte? Kurz gesagt: Das Recht des Glaubens, das Recht der Sakramente gerät hier in offenen Gegensatz zu einem Naturrecht, das in die menschlichen Satzungen übernommen ist. Man kann diese Tatsache ignorieren oder sogar so tun, als sei sie a priori nicht möglich. Aber darf man das Naturrecht als derart in seinen eigenen Grenzen eingeschlossen ansehen, daß nicht einmal der Urheber der Natur es aufheben könnte? Das Evangelium sagt uns, daß man um des Namens Christi willen Vater und Mutter verlassen muß, allerdings — so betont Congar ausdrücklich — nur in einem freien Akt und im Gehorsam gegenüber einem persönlichen Anruf Gottes.

In „Témoignage Chrétien“ (27. 2.) greift Congar dann in eine Kontroverse zwischen François Mauriac und dem Verteidiger der Familie Finaly ein, der bezweifelt, ob man Kindern eine Religion auferlegen darf, die sie selbst nicht gewählt haben. Der Einwand bedeutet im Grunde die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Kindertaufe überhaupt. Congar stellt diese rechtlich-abstrakte Frage in eine konkrete Situation. Er sagt: Sicher ist die Religion eine geistige, ja sogar eine übernatürliche Wirklichkeit. Aber sie liegt nicht außerhalb der gewöhnlichen Ordnung. Es gibt viele Dinge, in die wir hineingeboren werden: Nationalität, Kultur, Sprache. Wir sind zunächst einmal etwas von unseren Eltern. Das gilt auch in Sachen der Religion. Vor allem aber unterschätzt man allzu leicht die sittlichen Kräfte des Kindes. Man glaubt, daß auch sie einem Wachstum unterworfen seien wie die physischen, geistigen und technischen Fähigkeiten. Das ist falsch. Es gibt eine Sittlichkeit und kindliche Religiosität, die verhältnismäßig unabhängig von den Erfahrungen des erwachsenen Lebens ist. Endlich muß man beachten, daß die Kinder später tun werden, was sie wollen. Wenn man aber die Absicht hat, dem Glauben in einem Menschenleben eine Chance zu geben, muß man ihn in der Kindheit einpflanzen. Daraus ergibt sich, daß die Ablehnung der Kindertaufe und der christlichen Erziehung unter dem Vorwande der Anerkennung der Freiheit nichts anderes heißt, als dem Kinde die Chance zum Glauben zu verweigern.

Die Frage nach der Billigkeit oder der menschliche Aspekt

Congar und „La Vie Intellectuelle“ sind der Ansicht, daß man damit rechnen dürfe, daß die beiden Kinder, die jetzt im Alter von 11 und 12 Jahren stehen, fähig sind, über ihre Religion selbst zu entscheiden. Würde man die Kinder nur als ein Rechtsobjekt ansehen und keine Rücksicht auf ihre Gewissensentscheidung nehmen, dann wäre ihre weitere Erziehung vollkommen in Frage gestellt, und zwar nicht nur die durch Familie und Schule, sondern auch ihre tiefste Wurzel, nämlich ihre Religion. Wenn man das

Wohl der Kinder im Auge hat, darf man es nicht wagen, durch eine totale Veränderung ihres Milieus alles aufs Spiel zu setzen. In diesem Sinne sprechen sich auch „Témoignage Chrétien“ (13. 2.) und Pater Riquet in seiner ersten Fastenpredigt in Notre-Dame zu Paris aus. Freilich bliebe für die jüdische Familie eine kaum verwindbare Härte bestehen, falls die Kinder bei erneuter Befragung sich für einen Verbleib in Frankreich aussprechen sollten und das Gericht ihren Willen respektierte.

Ähnliche Erwägungen haben offenbar die baskischen Priester bestimmt, die den Kindern zur Flucht verholfen haben. Davon zeugt ein *Kommuniqué*, das mehrere baskische Priester im Namen ihrer vier Mitbrüder verfaßt haben (La Croix, 5. 3.). Für diese handelte es sich bei dem „Rettungsakt“ um eine Gewissensentscheidung. Die Priester waren sich bewußt, daß es sich in diesem Falle um einen unauflösbaren Konflikt zwischen einem speziellen Gesetz und einer Gewissensforderung handelte. „Müssen wir daran erinnern, daß es jenseits der menschlichen Gesetze eine Billigkeit, die der Moral und die des Gewissens, gibt und daß kein menschliches Gesetz das Recht des Gewissens außer acht lassen darf?“ Die Verfasser des Dokuments weisen weiter darauf hin, daß es für jeden Christen während der Besatzungszeit in Frankreich eine Pflicht war, den Gesetzen zu trotzen, der Gewissensstimme zu folgen und allen Unglücklichen und Verfolgten, vor allem den gefährdeten Juden, zu Hilfe zu kommen. Für sie wie auch für Fräulein Brun ist es selbstverständlich, daß im Falle einer Auslieferung der Kinder nach Israel zwischen ihnen „nicht nur das Mittelmeer liegen wird, sondern der fast totalitäre Geist eines theologisch begründeten Staates, der die Kinder niemals weder Frankreich noch ihrer Taufe zurückgeben wird, Kinder, die dem Ursprung nach Juden und jetzt noch obendrein Israelit sind“ (La Vie Intellectuelle, März 1953).

Gibt es eine Lösung?

Congar gibt aber auch folgendes zu bedenken: Wenn man nach dem Grundsatz der Billigkeit die persönliche Entscheidung der Kinder, als Christen in Frankreich zu bleiben, anerkennt und sie dort läßt, wo sie bisher waren, hat man den Fall zu sehr vereinfacht. Man würde ihn aber auch vereinfachen, wenn man glaubte, die Kinder, die bisher eine gediegene christliche Erziehung erhalten haben, würden zu Unrecht ihrem angestammten jüdischen Milieu entzogen. Man darf nicht vergessen, daß der Staat Israel das Leben seiner Bürger nach sehr straffen Rechtsgrundsätzen regelt, die unseren kanonischen Bestimmungen entsprechen.

Congar verwahrt sich vor allem gegen eine Lösung, wie sie 1858 im Falle Mortara versucht worden ist. Edgar Mortara war das Kind jüdischer Eltern in Bologna, das in schwerer Krankheit von einem Dienstmädchen 1853 heimlich getauft und durch die Entscheidung des Heiligen Offiziums 1858 der elterlichen Erziehung entzogen wurde. Eine solche Lösung bedeutet nach Congar eine Simplifikation der Angelegenheit. Abgesehen davon, daß bei ihr jedes Recht der Anverwandten auf die Kinder außer acht gelassen wird, werden bei einer solchen Lösung die Ebenen des Glaubens und des Rechtes miteinander verquickt. Dadurch wird der Glaube, den man schützen will, in Gefahr gebracht. Das gilt sowohl für den Glauben des entrüsteten

Volkes, das bei einer solchen Lösung der Affäre leidenschaftlich und ohne Sorge um die Wahrheit für sich das Recht beanspruchen würde, der Kirche den Rücken zu kehren, wie auch für den Glauben der Kinder Finaly selbst. Es ist nicht so, daß der Glaube eines Menschen gerettet ist, wenn die damit verbundenen Rechte gesichert sind, während man notwendigerweise strauchelt, wenn man allein der Stimme seines Gewissens folgt. Es ist daher gar nicht so sicher, daß die Kinder, wenn sie christlich erzogen werden, ihrem Glauben später treu bleiben, und andererseits, daß sie ihren Glauben verlieren müßten, wenn sie gezwungen werden, unter Juden in einer indifferenten Umgebung oder in ungünstigen Verhältnissen zu leben. Um den Ansprüchen aller Beteiligten gerecht zu werden, schlägt Congar daher vor, die Kinder in eine Lage zu versetzen, wo sie sowohl von ihren Angehörigen wie von ihrer Ziehmutter besucht werden können, und wo sie gleichzeitig vor einseitiger Annexion geschützt sind. Auf

diese Weise soll das Recht der Familie und das des Gewissens der Kinder gewahrt bleiben.

Die Frage, was mit den Kindern nach ihrer Auffindung geschehen solle, wurde am 2. März auch im Pariser Rundfunk behandelt. Dabei sprachen sich die beiden christlichen Vertreter, Jaques Madaule und P. Daniélou, für eine weitere Erziehung der Kinder in französischen Anstalten aus, die, wie Madaule hinzufügte, nicht von Ordensleuten geleitet sein sollen. P. Daniélou begründete diesen Vorschlag damit, daß bei den einander entgegenstehenden echten Ansprüchen der Beteiligten in erster Linie das Gewissen der Kinder respektiert werden müsse. Die beiden jüdischen Vertreter, M. R. Berg und Léon Algazi, bestanden auf der Durchführung des Urteils vom 11. 6. 1952. Algazi lehnte eine neutrale Schulbildung ab und forderte für die Kinder eine streng jüdische Erziehung. Es scheint sich jetzt jedoch eine Übereinkunft im Sinne des Vorschlags von Congar anzubahnen.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Ernährungsproblem und Geburtenkontrolle

Wenn der Hunger die Revolutionen macht, scheint eine Weltrevolution unabwendbar zu sein. Die Herder-Korrespondenz hat vor einiger Zeit (6. Jhg., S. 259) eine Statistik der Welternährungsorganisation veröffentlicht, aus der zu ersehen war, daß die Bevölkerung der Erde jeden Tag um 60 000 Menschen zunimmt und daß selbst ohne Berücksichtigung dieses Zuwachses die Nahrungsmittel derart verteilt sind, daß 10 Prozent der Menschheit über 81 Prozent der landwirtschaftlichen Produktion verfügen. Man rechnet heute damit, daß nur jeder fünfte Mensch die normale Tagesernährung von 2 500 Kalorien hat, und zur Kennzeichnung der Lebenshaltung mag man sich ferner vergegenwärtigen, daß der dritte Teil der Menschheit heute noch einen Reis- oder Maisbrei als höchste Delikatesse ansieht. Niemand kann sich einbilden, daß dieser Stand der Dinge von Dauer sein wird.

Alternativen

Wie es heute gewöhnlich ist, drängen sich auch für dieses Problem Alternativlösungen auf. Man muß die Geburten einschränken, sagen die einen. Man muß die Produktivität der Erde steigern, raten die anderen, und dieser Rat entspricht der christlichen Sicht. An den Tatsachen ändert vorläufig weder der eine noch der andere Vorschlag etwas. Die Versuche zur Geburtenbeschränkung vermindern den Anteil der hochzivilisierten Völker und besonders der Intelligenzschicht noch mehr, während die Völker Asiens, einschließlich des japanischen, dieser Weisheit spotten. Der Rat, die Produktion zu steigern, scheitert ganz allgemein am Kapitalmangel und an den nationalen Egoismen, ist aber auch im einzelnen noch ziemlich wenig durchdacht, ein Mangel, an dem ja die christliche Soziallehre im ganzen leidet. Zieht man die Bilanz der Lage, läßt sie sich in den Satz fassen: „Das Problem der unterentwickelten (und überbevölkerten) Länder wird allmählich die größte Sorge

der entwickelten, so wie im 19. Jahrhundert das Problem der armen Klassen die große Sorge der begünstigten war.“

Dieser Satz ist dem ersten Bande eines Werkes entnommen, das Alfred Sauvy, den Präsidenten der Bevölkerungskommission der Vereinten Nationen, zum Verfasser hat und unter dem Titel: „Théorie générale de la population“ (Presses universitaires de France) wegen des vollständigen Materials, das diesem Verfasser zur Verfügung steht, eine sachkundige Darstellung dieser Schicksalsfrage zu bieten verspricht. Es ist natürlich nicht möglich, hier auch nur über den bisher erschienenen ersten Band erschöpfend zu berichten. Er untersucht das Bevölkerungsproblem ökonomisch, und es empfiehlt dieses Werk, daß der Verfasser schon im Vorwort sagt, man würde sich sehr täuschen, wenn man diese Frage vorwiegend wirtschaftlich betrachten wollte. Deshalb werden erst die weiteren Untersuchungen das ganze Material für die erforderlichen sozialhygienischen und sozialetischen Entscheidungen vorlegen. Vorläufig haben wir es zu tun mit wirtschaftlichen Studien über die minimale, maximale und optimale Bevölkerung von Wirtschaftsgebieten, die wirtschaftlichen Ursachen und Folgen von Bevölkerungszu- und -abnahme, über die Beziehungen zwischen Wirtschaftssystemen und Bevölkerungsbewegung, die Fragen des technischen Fortschrittes und der Arbeitsbeschaffung, über die verschiedenen Finanz- und Haushaltsprobleme, nationalen und internationalen Fürsorgeaufgaben und vor allem über die Möglichkeit der wirtschaftlichen Entwicklung der unerschlossenen Länder, in der wir ja das Ventil für die unaufhaltsame Bevölkerungsvermehrung zu erblicken gewohnt sind.

Realistischer Marxismus

Dieser Teil des Buches erregt aber nicht nur aus praktischpolitischen Gründen das größte Interesse, sondern auch, weil er in Auseinandersetzung mit den beiden Denkern